

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weitersburg

Der Gemeinderat Weitersburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.1994 außer Kraft.

Weitersburg, den 22. Januar 2002

gez.
Rolf Rockenbach
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 290,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 550,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 290,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte 500,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.750,00 €
 - cc) eine Tiefgrabstätte/Einzelgrabstätte 870,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - cc) eine Tiefgrabstätte/Einzelgrabstätte 30,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum 6. Lebensjahr 115,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 250,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 250,00 €
 - b) Doppelstellen

ba) für die erste Beisetzung	300,00 €
bb) ab der zweiten Beisetzung	300,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €

3. Wahlgräber – Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) für die erste Bestattung	230,00 €
für jede weitere Bestattung je	170,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.
3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
2. Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung der Leichenhalle	50,00 €

VI. Räumung von Grabstätten

1. Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.
2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.

3. Für das ersatzweise Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.